

Kirchliche Hochschule

W u p p e r t a l / B e t h e l
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



HABILITATIONSORDNUNG **DIAKONIEWISSENSCHAFT**

§ 1

Ziel und Durchführung der Habilitation

(1) Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellt im Fach Diakoniewissenschaft die Lehrbefähigung fest und verleiht die Lehrbefugnis (venia legendi). Dem dient das Habilitationsverfahren. In diesem Verfahren hat die Bewerberin / der Bewerber die Fähigkeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, das Fach Diakoniewissenschaft in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation im Fach Diakoniewissenschaft wird durch den Habilitationsausschuss Diakoniewissenschaft (HabDW) und die übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule durchgeführt. Dem HabDW gehören an

(a) die Professorinnen und Professoren, die hauptamtlich am Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonieManagement (IDM) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel lehren,

(b) die weiteren, vom Senat bestellten Mitglieder des Institutskollegiums des IDM, sofern sie über eine der Habilitation gleichwertige Qualifikation verfügten, sind sie stimmberechtigt; ist das nicht der Fall, wirken sie beratend mit.

(c) die Rektorin / der Rektor der Kirchlichen Hochschule,

(d) eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,

(e) eine weitere Hochschullehrerin / ein weiterer Hochschullehrer aus einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplin, die/der an den diakoniewissenschaftlichen Studiengängen mitwirkt und

(f) eine Lehrbeauftragte / ein Lehrbeauftragter aus den diakoniewissenschaftlichen Studiengängen, die/der aus der diakonischen Unternehmenspraxis kommt.

(g) Die unter (2) d) bis f) Genannten werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats auf fünf Jahre bestimmt; sie können mit den entsprechenden Mitgliedern des diakoniewissenschaftlichen Promotionsausschusses identisch sein.

(3) Wenn das Thema der Habilitationsschrift es nahelegt, können weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus anderen diakonierelevanten Fakultäten und wissenschaftlichen Instituten als Gutachterinnen/Gutachter herangezogen werden. Sie werden auf Vorschlag des HabDW vom Rektorat beauftragt und sind im fraglichen Verfahren stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

(4) Der Habilitationsausschuss Diakoniewissenschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Den Vorsitz führt die Rektorin / der Rektor und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Prorektorin / der Prorektor. Schriftliche Voten sind möglich.

(5) Die Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel können jederzeit beratend an den Sitzungen des HabDW teilnehmen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Bewerberin / der Bewerber muss ein abgeschlossenes Theologiestudium oder ein diakoniewissenschaftlich relevantes Hochschulstudium und eine qualifizierte Promotion (besser als „rite“) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule nachweisen.

(2) Voraussetzung der Habilitation ist die Mitgliedschaft in einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand.

(3) Die Bewerberin / der Bewerber soll zu Beginn ihres/seines Projekts den HabDW durch ein begründendes Schreiben von maximal drei Seiten von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Es empfiehlt sich, dazu bereits die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 zur Durchsicht einzureichen, mit Ausnahme der Punkte g und h, die die Habilitationsschrift betreffen. Der HabDW prüft das Vorliegen der erforderlichen fachlichen Qualifikation und das Projekt und ermuntert ggf. die Bewerberin / den Bewerber zu seinem Vorhaben. Das kann durch einen Umlaufbeschluss geschehen.

§ 3

Habitationsleistungen

(1) Die Habitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einer Probevorlesung mit anschließendem Kolloquium vor dem HabDW und dem Senat.

(2) Die Habilitationsschrift kann durch veröffentlichte Abhandlungen ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese zueinander in einem Sachzusammenhang stehen, in einem überschaubaren Zeitraum erbracht sind und eine individuelle, deutlich abgrenzbare und bewertbare Leistung darstellen, die einen wissenschaftlichen Forschungsbeitrag ergibt, der einer Habilitationsschrift entspricht.

(3) Wird die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach Abs. 2 in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, bedarf das der Genehmigung durch den HabDW. Gleiches gilt für den Probevortrag. Das kann durch einen Umlaufbeschluss geschehen.

§ 4

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation in Diakoniewissenschaft ist schriftlich an das Rektorat zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die – abgesehen von den Publikationen – bei den Akten der Hochschule verbleiben:

- a. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
- b. beglaubigte Kopien der Abgangszeugnisse von besuchten Schulen und Hochschulen sowie der Zeugnisse über akademische Prüfungen;
- c. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit nach § 2 Abs. 2;
- d. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
- e. Dissertation sowie gegebenenfalls eine Liste weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
- f. amtliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung über etwaige straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
- g. Habilitationsschrift, gebunden oder geheftet in sechs Exemplaren, bzw. Äquivalent nach § 3 Abs. 2 in sechs Exemplaren;
- h. Erklärung, dass die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 selbständig verfasst und keine andere als die angegebene Literatur benutzt wurde;
- i. Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren der Bewerberin / des Bewerbers;
- j. Erklärung, dass die Habilitationsordnung für Diakoniewissenschaft bekannt ist und anerkannt wird.

(3) Das Rektorat stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Habilitationsverfahren fest und erstattet dem HabDW Bericht.

(4) Auf der Grundlage des vom Rektorat vorgelegten Berichtes beschließt der HabDW mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Eröffnung des Habilitationsverfahrens; Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Das Kuratorium ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Eine Ablehnung ist der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist möglich. Wenn eine Bewerberin / ein Bewerber zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern kein ablehnendes Gutachten nach § 6 Abs. 1 eingegangen ist, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 6

Beurteilung der Habilitationsleistungen

(1) Der HabDW bestellt zwei Professorinnen/Professoren als Gutachterinnen/Gutachter, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 beurteilen. Mindestens eines der Gutachten muss von einem Mitglied der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel erstellt sein. Für Teile der Arbeit, die auf dem Gebiet relevanter Nachbarwissenschaften liegen, kann eine gesonderte Beurteilung eingeholt werden.

(2) Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 muss methodisch einwandfrei durchgeführt sein, die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur diakoniewissenschaftlichen Forschung darstellen.

(3) Die Gutachten empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3 Abs. 2 nach diesen Kriterien mit eingehender Begründung. Die von der Bewerberin / dem Bewerber gegebenenfalls vorgelegten weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind bei der Beurteilung ergänzend heranzuziehen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von vier Monaten vorliegen. Weichen sie in ihrem Ergebnis voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(5) Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 und die Gutachten gehen den Mitgliedern des HabDW und den übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule im Umlauf zu, der eine Frist von zwei Monaten nicht überschreiten soll. Aus der Mitte des HabDW und den übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule können während dieser Frist weitere schriftliche Voten eingereicht werden, die vom Rektorat umgehend allen anderen Genannten zugänglich zu machen sind.

(6) Nach Ablauf der Äußerungsfrist erörtern der HabDW und die übrigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule in einer gemeinsamen Sitzung die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 und die Gutachten sowie eventuell eingegangene Voten nach Abs. 5. Für die Annahme der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3 Abs. 2 ist eine gemeinsame Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des HabDW und der Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(7) Ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des HabDW und der übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule kann die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschlossen werden. In diesem Fall muss die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden. Der HabDW kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt die Bewerberin / der Bewerber die Frist, gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch den HabDW formell festzustellen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(8) Wird die Habilitationsschrift weder angenommen noch zur Überarbeitung zurückgegeben bzw. wird das Äquivalent nach § 3 Abs. 2 nicht angenommen, ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Kandidatin / dem Kandidaten umgehend mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3 Abs. 2 verbleibt bei den Akten der Hochschule. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Thematik ist dann nicht zulässig.

§ 7

Probevortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zeigen, ihre/seine Forschungsarbeit in einer dem wissenschaftlichen Lehrbetrieb entsprechenden Weise darzulegen.

(2) Dazu schlägt die Bewerberin / der Bewerber drei Themen zur Auswahl vor, die sich inhaltlich vom Gegenstand der Habilitationsschrift und voneinander unterscheiden müssen. Der Vorschlag kann ab dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation erfolgen. Er muss spätestens zur Sitzung des HabDW und der übrigen Professorinnen und Professoren über die Annahme der Habilitationsschrift nach § 6 Abs. 6 vorliegen.

(3) Bei Annahme der Habilitationsschrift wählen der HabDW und die übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule eines der drei vorgeschlagenen Themen für den Probevortrag aus und setzen einen Termin innerhalb der nächsten fünf Wochen fest. Der HabDW und die übrigen Professorinnen und Professoren können auch eine Nachbenennung von Themen verlangen, wenn alle vorgeschlagenen Themen für ungeeignet gehalten werden. Das gewählte Thema wird der Bewerberin / dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem für den Probevortrag festgesetzten Termin mitgeteilt.

(4) Der Probevortrag und das anschließende Kolloquium werden vor dem HabDW und dem Senat hochschulöffentlich durchgeführt, in der Regel am Hochschulstandort in Bielefeld. Außerdem werden die/die Vorsitzende des Kuratoriums, die Lehrbeauftragten des IDM, die Alumni und die Studierenden des IDM, die an der Kirchlichen Hochschule entpflichteten Professorinnen/Professoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren der Kirchlichen Hochschule und die Professorinnen/Professoren der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld eingeladen.

(5) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von der Rektorin / dem Rektor geleitet wird. Es geht vom gewählten Vortragsthema aus und kann auch das Thema der Habilitationsschrift und weitere Fragen des Faches einbeziehen. In der Regel eröffnen die Fachvertreterinnen/Fachvertreter des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement das Kolloquium.

§ 8

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät der HabDW zusammen mit den übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule über die Gesamtleistung aus Habilitationsschrift, Probevortrag, Kolloquium und weiteren von der Bewerberin / von dem Bewerber vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Feststellung der Lehrbefähigung setzt ein positives Urteil sowohl über die schriftlichen als auch über die mündlichen Leistungen der Bewerberin / des Bewerbers voraus und bedarf der gemeinsamen Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des HabDW und der übrigen Professorinnen und Professoren. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine einmalige Wiederholung der mündlichen Leistungen binnen Jahresfrist kann mit einer gemeinsamen Zweidrittelmehrheit des HabDW und der übrigen Professorinnen und Professoren der Kirchlichen Hochschule zugelassen werden. Für die Wiederholung schlägt die Bewerberin / der Bewerber neue Themen für den Probevortrag vor, die in § 7 genannten Regelungen gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss wird der Kandidatin / dem Kandidaten von der Rektorin / vom Rektor unverzüglich bekanntgegeben. Die Kirchliche Hochschule erstellt über die Habilitation eine auf den Tag des Beschlusses datierte Urkunde.

§ 9

Erteilung der Lehrbefugnis sowie daraus erwachsende Rechte und Pflichten

(1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann die/der Habilitierte bei der Rektorin / beim Rektor einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für Diakoniewissenschaft an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel stellen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin / zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Die Lehrbefugnis im Fach Diakoniewissenschaft kann mit einem präzisierenden Zusatz erteilt werden.

(2) Nach Erteilung der Lehrbefugnis darf die/der Habilitierte die Bezeichnung Privatdozentin/Privatdozent führen. Das Rektorat der Kirchlichen Hochschule teilt ihr/im dies schriftlich mit.

(3) Die Privatdozentin / der Privatdozent hat ihre / seine Lehrtätigkeit am IDM der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel innerhalb eines Jahres nach diesem Beschluss zu beginnen. In der Regel findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt.

(4) Die Privatdozentin / der Privatdozent ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Vergütung mindestens für jedes zweite Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten und an den Prüfungen der Hochschule mitzuwirken. Die Verpflichtung bleibt bestehen, wenn der Privatdozentin / dem Privatdozent von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel der Titel „außerplanmäßige Professorin / außerplanmäßiger Professor“ verliehen wird.

(5) Wünscht die Privatdozentin / der Privatdozent eine befristete Unterbrechung ihrer/seiner Lehrtätigkeit, so kann sie/er mit entsprechender Begründung um Beurlaubung nachsuchen, über die der Senat beschließt. Die Beurlaubung sollte in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 10

Umhabilitation

(1) Privatdozentinnen/Privatdozenten einer diakonierelevanten Wissenschaft können an das Rektorat einen Antrag auf Umhabilitation an die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellen. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

(2) Bei der Bewerbung um Umhabilitation sind einzureichen:

- a. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
- b. beglaubigte Kopien der Promotions- und Habilitationsurkunde;
- c. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d. Nachweis der Kirchenzugehörigkeit gemäß § 2 Abs. 2.

(3) Zu dem Antrag auf Umhabilitation nimmt der HabDW Stellung. Das kann im Umlaufverfahren geschehen. Liegt ein positives Votum des HabDW vor, beschließt der Senat mit der Mehrheit der Professorinnen/Professoren und insgesamt einfacher Mehrheit über die Umhabilitation. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gruppe der Professorinnen/Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Die Bestimmungen von § 4 Abs. 4 Satz 2 bis 4, § 9 Abs. 2 bis 4 und §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 11

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Auf Grund zusätzlicher publizierter oder noch zu publizierender wissenschaftlicher Arbeiten kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch den HabDW festgestellt und die Lehrbefugnis durch den Senat erweitert werden. Die Regelungen dieser Ordnung, insbesondere §§ 6, 8 und 9, sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht durch das ursprüngliche Habilitationsverfahren erfüllt sind. Ein erneuter Probevortrag ist nicht erforderlich.

§ 12

Erlöschen und Nichtigkeit der Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war. Das Erlöschen wird vom Rektorat festgestellt und dem Senat sowie dem Kuratorium mitgeteilt.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Nichtigkeit wird vom HabDW im Einvernehmen mit dem Senat und dem Kuratorium festgestellt und von der Rektorin / vom Rektor mitgeteilt.

(3) Vor der Entscheidung zu Abs. 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a. durch Umhabilitation,
- b. durch Berufung auf eine ordentliche Professur,
- c. durch Verzicht.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a. wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;

- b. wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin / einem Beamten im Kirchendienst auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c. bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Habilitationsordnung.

(3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung Privatdozentin/Privatdozent nicht mehr geführt werden.

(4) Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Rektorat festgestellt und bekanntgegeben. Über den Widerruf entscheidet der Senat mit der Mehrheit der Professorinnen/Professoren und insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gruppe der Professorinnen/Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

§ 14

Nachteilsausgleich

Macht eine Bewerberin / ein Bewerber durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem HabDW glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der HabDW die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Prüfungsfrist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kuratorium am 25.6.2015 in Kraft.